

RS OGH 1998/12/1 10Ob322/98w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1998

Norm

JN §38

JN §39

JN §40

Rechtssatz

Inländische Gerichte haben grundsätzlich ausländischen Gerichten Rechtshilfe zu leisten haben. Einzelheiten regeln multi- und bilaterale Abkommen. Die Rechtshilfe ist zu verweigern, wenn das ersuchte Gericht unzuständig ist, Unzulässigkeit des Rechtsweges vorliegt, die begehrte Handlung nach den inländischen Gesetzen unzulässig ist oder dem inländischen ordre public widerspricht (§§ 38, 39 JN). Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit des Ersuchens oder der ersuchten Handlung steht dem inländischen Gericht nicht zu.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 322/98w

Entscheidungstext OGH 01.12.1998 10 Ob 322/98w

Veröff: SZ 71/203

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111073

Dokumentnummer

JJR_19981201_OGH0002_0100OB00322_98W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at